

15. September 2022

Stadt Remscheid
Fachdienst Umwelt
3.31.4 - Abteilung Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Remscheid

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Remscheid zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Remscheid auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderung ist die geplante Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Remscheid. Die technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Remscheid sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Remscheid, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarstrom an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 bis 3 sowie die Anforderungen des noch folgenden Punktes 8 erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Photovoltaikanlage durch ein Fachunternehmen. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme einer Initialberatung verpflichtend. Energieberaterinnen und Energieberater finden Sie unter anderem in dem Portal ALTBAUNEU (www.alt-bau-neu.de/remscheid). Ferner bietet auch die Verbraucherzentrale kostenlose Beratungen an (siehe auch Informationsblatt zu den häufig gestellten Fragen).

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Remscheid gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten und die Initialberatung gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung auf der Internetseite der Stadt Remscheid als umgesetzte Beispielanlage veröffentlicht werden kann.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 200 Euro für eine installierte Solarstromanlagenleistung zwischen 0,5 und 1 kWp (Kilowatt peak, d.h. Nennleistung in kW).

Anlagen mit einer höheren Leistung als 1 kWp erhalten 100 € für jede weitere installierte kWp, höchstens jedoch 1.100 Euro (maximal werden so 10 kWp gefördert). Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 1.100 Euro begrenzt.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind beim Fachdienst Umwelt, Abteilung Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität, Elberfelder Straße 36 in 42853 Remscheid, Telefon (02191) 16-2601, klimaschutz@remscheid.de oder zum Download unter [Klimaschutz | Stadt Remscheid](#) erhältlich.

Der unterschriebene Förderantrag ist von den Antragsberechtigten bei der Stadt Remscheid an die oben genannte Anschrift unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) zu stellen. Die Stadt Remscheid behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die Stadt Remscheid entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Ausgaben-/Leistungsnachweises.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens bis 28.02. des Folgejahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheides in Betrieb sein muss. Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat bis zum Ende der oben genannten Frist einen Nachweis über die Anmeldung beim Verteilnetzbetreiber (Antrag bei der EWR GmbH) sowie den Kostennachweis (Rechnung) und einen Kontoauszug jeweils in Kopie für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Stadt Remscheid behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen, Kontoauszüge und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachdienst Umwelt. Die Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum **28.02.** des Folgejahres beim Fachdienst Umwelt, Abteilung Klima, Nachhaltigkeit und Mobilität, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid, vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Remscheid behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Remscheid unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 23.05.2022 in Kraft.